



**Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreini-  
 gungsgebühren  
 in der Stadt Olsberg  
 (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung)  
 vom 09. November 2006  
 in der Fassung vom **09.11.2017****

<b>Ursprungsfassung:</b>	<b>09.11.2006</b>	
<b>Nachtragssatzungen:</b>	1. Nachtragssatzung vom 30. Juni 2009	
	2. Nachtragssatzung vom 06. Oktober 2011	
	3. Nachtragssatzung vom 30. Oktober 2014	
	<b>4. Nachtragssatzung vom 09. November 2017</b>	
	<b>Ratsbeschluss am:</b>	<b>09.11.2017</b>
	<b>Veröffentlichung im Amtsblatt:</b>	<b>Nr. 10/2017 vom 17.11.2017</b>
	<b>Inkrafttreten:</b>	<b>01.01.2018</b>

**Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren  
in der Stadt Olsberg  
(Straßenreinigungs- und Gebührensatzung)  
vom 09. November 2006  
in der Fassung vom 06. Oktober 2011**

Aufgrund des § 7 i. V. m. § 41 Abs. 1 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666) in der zurzeit gültigen Fassung, der §§ 3 und 4 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen (StrReinG) vom 18.12.1975 (GV NRW S. 706) in der zurzeit gültigen Fassung und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712) in der zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Olsberg in seiner Sitzung am **09. November 2017** folgende Nachtragsatzung zur Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Olsberg (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) vom 9. November 2006 beschlossen:

**§ 1  
Inhalt der Reinigungspflicht**

- (1) Die Stadt Olsberg betreibt die Reinigung der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze (öffentliche Straßen) innerhalb der geschlossenen Ortslagen, bei Bundesstraßen, Landesstraßen und Kreisstraßen jedoch nur der Ortsdurchfahrten, als öffentliche Einrichtung, soweit die Reinigung nicht nach §§ 2 ff. dieser Satzung den Grundstückseigentümern übertragen wird. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.
- (2) Die Reinigung umfasst die Straßenreinigung sowie die Winterwartung der Gehwege und der Fahrbahnen. Die Straßenreinigung beinhaltet die Entfernung aller Verunreinigungen von der Straße, die die Hygiene oder das Stadtbild nicht unerheblich beeinträchtigen oder eine Gefährdung des Verkehrs darstellen können. Die Reinigungspflicht der Stadt Olsberg beinhaltet als Winterwartung insbesondere das Schneeräumen sowie das Bestreuen an den gefährlichen Stellen der verkehrswichtigen Straßen bei Schnee- und Eisglätte.  
Art und Umfang der Reinigungspflichten der Anlieger ergeben sich aus den §§ 2 – 4 dieser Satzung.
- (3) Als Gehwege im Sinne dieser Satzung gelten
  - alle selbstständigen Gehwege
  - die gemeinsamen Fuß- und Radwege (Zeichen 240 StVO)
  - alle erkennbar abgesetzt für die Benutzung durch Fußgänger vorgesehenen Straßenteile sowie
  - Gehbahnen in einer für den Fußgängerverkehr erforderlichen Breite ab begehbarem Straßenrand bei allen Straßen und Straßenteilen, deren Benutzung durch Fußgänger vorgesehen oder geboten ist, insbesondere in verkehrsberuhigten Bereichen (Zeichen 325/326 StVO) und Fußgängerbereichen (Zeichen 242/243 StVO).
- (4) Als Fahrbahn im Sinne dieser Satzung gilt die gesamte übrige Straßenoberfläche, also neben den dem Fahrverkehr dienenden Teilen der Straße insbesondere auch die Trennstreifen, befestigten Seitenstreifen, die Bankette, die Bushaltestellenbuchten sowie die Radwege.

## **§ 2**

### **Übertragung der Reinigungspflicht auf die Grundstückseigentümer**

- (1) Die Reinigung der im anliegenden Straßenverzeichnis aufgeführten öffentlichen Straßen obliegt wegen der hohen Verkehrsbelastung der Stadt Olsberg.  
Die Reinigung der im anliegenden Straßenverzeichnis nicht aufgeführten öffentlichen Straßen wird den Eigentümern der an sie angrenzenden und durch sie erschlossenen Grundstücke, mit Ausnahme der Winterwartung für die Fahrbahnen und die öffentlichen Parkplätze, auferlegt. Sind die Grundstückseigentümer beider Straßenseiten reinigungspflichtig (§ 4 Abs. 2), so erstreckt sich die Reinigung nur bis zur Straßenmitte.  
Das Straßenverzeichnis ist Bestandteil dieser Satzung.

- (2) Die Reinigung der Gehwege wird den Eigentümern der an sie angrenzenden Grundstücke unabhängig von der tatsächlichen Nutzung im Rahmen der Angrenzungsbreite auferlegt.

Auf Antrag des Reinigungspflichtigen kann ein Dritter durch schriftliche Erklärung gegenüber der Stadt Olsberg mit deren Zustimmung die Reinigungspflicht übernehmen, wenn eine ausreichende Haftpflichtversicherung nachgewiesen wird; die Zustimmung ist jederzeit widerruflich und nur solange wirksam, wie die Haftpflichtversicherung besteht.

- (3) Die nach anderen Rechtsvorschriften bestehende Verpflichtung des Verursachers, außergewöhnliche Verunreinigungen oder Abfall unverzüglich zu beseitigen, befreit den Reinigungspflichtigen nicht von seiner Reinigungspflicht.

## **§ 3**

### **Umfang der übertragenen Straßenreinigungspflicht**

- (1) Die Fahrbahnreinigungspflicht erstreckt sich jeweils bis zur Straßenmitte. Ist nur auf einer Straßenseite ein reinigungspflichtiger Anlieger vorhanden, erstreckt sich die Reinigungspflicht auf die gesamte Straßenfläche.
- (2) Selbständige Gehwege sind entsprechend Abs. 1, die übrigen Gehwege in ihrer gesamten Breite zu reinigen. Die Gehwegreinigung umfasst unabhängig vom Verursacher auch die Beseitigung von Unkraut und sonstigen Verunreinigungen.
- (3) Fahrbahnen und Gehwege sind mindestens einmal monatlich, bei stärkeren Verschmutzungen wöchentlich bzw. bei Gefahr unverzüglich zu säubern. Belästigende Staubentwicklung ist zu vermeiden. Verunreinigungen sind nach Beendigung der Säuberung unverzüglich unter Berücksichtigung der Abfallbeseitigungsbestimmungen zu entsorgen. Laub ist unverzüglich zu beseitigen, wenn es eine Gefährdung des Verkehrs darstellt.

## **§ 4**

### **Umfang der übertragenen Winterwartungspflicht**

- (1) Die Gehwege sind in einer für den Fußgängerverkehr erforderlichen Breite von Schnee freizuhalten. Auf Gehwegen ist bei Eis- und Schneeglätte zu streuen, wobei abstumpfende Mittel vorrangig vor Salz und anderen auftauenden Mitteln einzusetzen sind. Salz und andere auftauende Mittel sind erlaubt:
- a) in besonderen klimatischen Ausnahmefällen (z. B. Eisregen), in denen durch Einsatz von abstumpfenden Mitteln keine hinreichende Streuwirkung zu erzielen ist,

- b) an gefährlichen Stellen an Gehwegen, wie z.B. Treppen, Rampen, Brückenauf- oder abgängen, starken Gefälle- bzw. Steigungsstrecken oder ähnlichen Gehwegabschnitten.
- (2) An Haltestellen für öffentliche Verkehrsmittel oder für Schulbusse müssen die Gehwege so von Schnee freigehalten und bei Glätte bestreut werden, dass ein gefahrloses Ein- und Aussteigen sowie ein gefahrloser Zu- und Abgang zu den Haltestelleneinrichtungen gewährleistet ist.
- (3) In der Zeit von 7.00 bis 20.00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind unverzüglich nach Beendigung des Schneefalls bzw. nach dem Entstehen der Glätte zu beseitigen. Nach 20.00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind werktags bis 7.00 Uhr, sonn- und feiertags bis 9.00 Uhr des folgenden Tages zu beseitigen. Der Schnee ist auf dem an die Fahrbahn grenzenden Teil des Gehweges oder notfalls auf dem Fahrbahnrand so zu lagern, dass der Fußgänger- und Fahrverkehr hierdurch nicht mehr als unvermeidbar gefährdet oder behindert wird. Baumscheiben und begrünte Flächen dürfen nicht mit Salz oder sonstigen auftauenden Materialien bestreut, salzhaltiger oder sonstige auftauende Mittel enthaltender Schnee darf auf ihnen nicht gelagert werden. Die Einläufe in Entwässerungsanlagen und die Hydranten sind von Eis und Schnee freizuhalten. Schnee und Eis von Grundstücken dürfen nicht auf die Straße geschafft werden.
- (4) Die Stadt kann im Einzelfall unter Berücksichtigung des tatsächlichen Straßenausbaus, -zustands und der Verkehrsbedeutung festlegen, dass bei bestimmten Straßen ganz oder teilweise nur einseitig Gehwege der Reinigungspflicht unterliegen.

## **§ 5 Benutzungsgebühren**

Die Stadt Olsberg erhebt für die von ihr durchgeführte Reinigung der öffentlichen Straßen Benutzungsgebühren nach § 6 Abs. 2 KAG NRW in Verbindung mit § 3 Abs. 1 StrReinG NRW. Den Kostenanteil, der auf das allgemeine öffentliche Interesse an der Reinigung sowie auf die Reinigung der Straßen oder Straßenteile entfällt, für die eine Gebührenpflicht nicht besteht, trägt die Stadt Olsberg.

Die Stadt erhebt nur Benutzungsgebühren für die Durchführung der Winterwartung.

## **§ 6 Gebührenmaßstab und Gebührensatz (für die Durchführung der Winterwartung)**

- (1) Maßstab für die Benutzungsgebühr sind die Seiten eines Grundstücks entlang der gereinigten Straße, durch die das Grundstück erschlossen ist (Frontlängen nach Berechnungsmetern).
- (2) Als Frontlängen sind die Seiten zu berücksichtigen, die mit der Straßengrenze gleich verlaufen (angrenzende Fronten) und die ihr zugewandt sind (zugewandte Fronten). Zugewandte Fronten sind die Seiten und Abschnitte der Grundstücksbegrenzungslinie, die in gleichem Abstand oder in einem Winkel von weniger als 45° zur Straßengrenze verlaufen. Grenzt eine Seite nur teilweise an die Straße oder ist sie ihr nur teilweise zugewandt, so werden die Frontlängen zugrunde gelegt, die sich bei gedachten Verlängerungen der Straße in gerader Linie ergeben würden. Keine zugewandten Seiten sind die hinter angrenzenden und zugewandten Fronten liegenden Seiten.
- (3) Danach zu berücksichtigende angrenzende und zugewandte Fronten sind zu addieren. Wird ein Grundstück nur durch den Wendehammer einer Straße erschlossen, sind der

Frontmeterberechnung die Grundstücksseiten zugrunde zu legen, die in gleichem Abstand oder in einem Winkel von weniger als 45° zu einer gedachten gradlinigen Verlängerung der Straße verlaufen.

Bei der Feststellung der Grundstücksseiten werden Bruchteile eines Meters bis zu 0,50 m einschließlich abgerundet und über 0,50 m aufgerundet.

- (4) Die Benutzungsgebühr (Absätze 1 bis 3) beträgt für die Durchführung der Winterwartung jährlich **1,70 €** pro Frontmeter.

## **§ 7**

### **Gebührenpflichtige**

- (1) Gebührenpflichtig ist der Eigentümer bzw. Erbbauberechtigte des erschlossenen Grundstücks. Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.
- (2) Im Fall eines Eigentumswechsels ist der neue Eigentümer vom Beginn des auf den Wechsel folgenden Monats gebührenpflichtig.
- (3) Die Gebührenpflichtigen haben alle für die Errechnung der Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen und zu dulden, dass Beauftragte der Stadt Olsberg das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzusetzen oder zu überprüfen.

## **§ 8**

### **Entstehung, Änderung und Fälligkeit der Gebühr**

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Ersten des Monats, der auf den Beginn der regelmäßigen Reinigung der Straße folgt. Sie erlischt mit dem Ende des Monats, mit dem die regelmäßige Reinigung eingestellt wird.
- (2) Ändern sich die Grundlagen für die Berechnung der Gebühr, so mindert oder erhöht sich die Benutzungsgebühr mit Beginn des auf die Änderung folgenden Monats.  
Bei einem erheblichen Ausbleiben der Winterwartung bis zu 4-mal im Jahr bzw. einer verspäteten Durchführung beispielsweise infolge von extremer Winterwitterung besteht kein Anspruch auf Gebührenminderung. Das gleiche gilt bei Mängeln der Winterwartung, insbesondere wegen parkender Fahrzeuge, Straßeneinbauten und Straßenbauarbeiten. Bei erheblichen Mängeln der Winterwartung kann der Anspruch auf Gebührenerstattung nur bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist gegen die folgende Jahresveranlagung schriftlich geltend gemacht werden.
- (3) Die Benutzungsgebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig. Wenn die Gebühr zusammen mit anderen Abgaben angefordert wird, kann ein späterer Fälligkeitszeitpunkt angegeben werden.

## **§ 9**

### **Ordnungswidrigkeit**

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
  - seiner Reinigungspflicht nach §§ 2 – 4 dieser Satzung nicht nachkommt oder
  - gegen ein Ge- oder Verbot der §§ 2 - 4 dieser Satzung verstößt.
- (2) Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der jeweils gültigen Fassung. Zuständige Behörde im Sinne des § 36 Abs. 1

Nr. 1 OWiG ist der Bürgermeister.

**§ 10  
Inkrafttreten**

Diese Nachtragssatzung tritt am 01.01.2018 in Kraft.

**Anlage**  
**zur Satzung über die Straßenreinigung in der Stadt Olsberg**  
Verzeichnis der Straßen innerhalb der Ortsdurchfahrtsgrenzen,  
die durch die Stadt zu reinigen sind (§ 2 Abs. 1)

<b>Lfd. Nr.</b>	<b>S t r a ß e n n a m e n</b>		<b>Stadtteil</b>
1.	B 7	Bundesstraße	Antfeld
2.	B 480	Unterm Enschede	Assinghausen
3.	K 47	Bruchhauser Str. z.T. Grimmestraße	Assinghausen
4.	L 743	Hauptstraße	Bigge
5.	K15	Prowinkel, Stadionstraße	Bigge
6.	B 480	Carlsauestr., Bahnhofstr., Briloner Str.	Olsberg
7.	L 743	Ruhrstraße, Markt, Hüttenstraße	Olsberg
8.	K 47	Hochsauerlandstraße	Bruchhausen
9.	L 742	Negertalstraße	Brunskappel
10.	K 46	Elper Straße	Brunskappel
11.	L 743	Elleringhauser Straße	Elleringhauser Straße
12.	K 16	Elpetalstraße, Obere Talstraße	Elpe
13.	K 46	Zur Halsmecke	Elpe
14.	K 48	Kreisstraße nach Siedlinghausen	Elpe
15.	K 46	Bergmannsweg, Sengershausen	Heinrichsdorf
16.	K 72	Zum Wiggercke	Heinrichsdorf
17.	K 15	Kreisstraße	Gevelinghausen
18.	B 480	Winterberger Straße	Wiemeringhausen
19.	K 46	Brunskappeler Straße	Wiemeringhausen

20.	L 742	Olsberger Straße	Wulmeringhausen
21.	K 47	Assinghauser Straße	Wulmeringhausen